



Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 18.12.2006, Seite 256 - 260

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die

Wissenschaftliche Werkstatt

der Universität Ulm

vom 05.12.2006

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2006 folgende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Form verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, Akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Ulm. Sie ist dem Präsidium zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.
- (2) Aufgabe der Wissenschaftlichen Werkstatt ist die Entwicklung und die Fertigung von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten für Lehre und Forschung, die im Auftrag und in engem Kontakt mit Nutzern meist einzeln hergestellt werden.

Dazu gehören auch:

- Beschaffung und Lagerhaltung von Material und Werkzeug für Zwecke der Wissenschaftlichen Werkstatt,
- Beratung der Nutzer bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in der Wissenschaftlichen Werkstatt hergestellt werden,
- Betreuung der Auszubildenden,

§ 2 Struktur

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt besteht aus der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik und der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik.
- (2) Die Wissenschaftliche Werkstatt-Feinwerktechnik untergliedert sich in Fachwerkstätten, die jeweils Fächerkombinationen zugeordnet sind. Zur Zeit sind dies die Fachwerkstätten:

Fachwerkstatt Physik,

Fachwerkstatt Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik und Wirtschaftswissenschaften,

Fachwerkstatt Medizin,

Fachwerkstatt Ingenieurwissenschaften.

- Bei einem Ausbau der Universität Ulm können mit Zustimmung des Senats weitere Fachwerkstätten eingerichtet werden.
- (3) Die Fachwerkstätten werden von Meistern (Fachwerkstattleitern) geleitet.
- (4) Soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist, sollen die Fachwerkstätten ihr Personal und ihre Maschinen gemeinsam nutzen und sie unter der Verantwortung von Meistern in Bereiche einteilen. Dadurch werden eine optimale Raumausnutzung und ein optimaler Personaleinsatz, der auch die Spezialkenntnisse einzelner Mitarbeiter berücksichtigt, ermöglicht. Bei solchen gemeinsam betriebenen Bereichen stehen den einzelnen Fachwerkstätten bestimmte Mannstundenquoten zu. Über eine Zuordnung des Personals und Änderung der Quoten beschließt die Werkstattkommission.

§ 3 Leiter

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt-Feinwerktechnik und die Wissenschaftliche Werkstatt- Elektronik haben je einen ständigen Leiter, der vom Präsidium bestellt wird. Die Leiter benennen jeweils eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Die Leiter sind verantwortlich für die Verwaltung ihrer Werkstatt und für die Entscheidung über den Einsatz der ihr zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ihnen obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Regelung der inneren Organisation bei der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik nach Absprache mit den Leitern der Fachwerkstätten und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 - 2. Vorschlag für die Einstellung von Personal in Absprache mit dem Fachwerkstattleiter;
 - 3. Planung des Haushalts, des Ausbaus und der Anpassung an veränderte Anforderungen an die Wissenschaftliche Werkstatt in Zusammenarbeit mit der Werkstattkommission;
 - 4. Beratung der Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt sowie Durchführung von Entwicklungsarbeiten.
- (3) Die Leiter unterrichten die Werkstattkommission über ihre Geschäftsführung, insbesondere mindestens einmal jährlich über die Auslastung der Werkstätten.
- (4) Für die Findung der Leiter setzt das Präsidium eine Findungskommission ein, in die auch Mitglieder der Werkstattkommission entsendet werden.

§ 4 Fachwerkstattleiter

Die Fachwerkstattleiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik sind in ihrer Fachwerkstatt verantwortlich für den Einsatz des der Fachwerkstatt zugewiesenen Personals. Sie regeln die Reihenfolge der Auftragsbearbeitung nach Absprache der Prioritäten mit dem zuständigen Fachvertreter. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung des jeweiligen Leiters über die Annahme eines Auftrages und sind die Ansprechpartner für die Nutzer, wenn es um Aufträge geht. Sind Aufträge in mehreren Werkstätten (Fachwerkstatt oder Wissenschaftliche Werkstatt-Elektronik)

zu bearbeiten, so sorgen die Fachwerkstattleiter bzw. der Leiter der wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik für die nötige Koordination.

§ 5 Werkstattkommission

- (1) Die Werkstattkommission ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane, für die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Wissenschaftlichen Werkstatt zuständig. Sie macht den zuständigen Organen insbesondere Vorschläge für die Ausbauplanung der Wissenschaftlichen Werkstatt und für die Verwaltung und Nutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt. Sie entsendet Mitglieder in die Kommission für die Findung der Leiter von der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik und der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik. Sie ist vor dem Erlass einer Entgeltordnung durch das Präsidium zu hören.
- (2) Der Werkstattkommission gehören an:
 - der Präsident oder ein von ihm zu benennender Professor als Vorsitzender,
 - die Leiter von der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik und der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik,
 - für die Wissenschaftliche Werkstatt-Elektronik ein vom Senat zu benennender Fachvertreter (Nutzer),
 - für jede Fachwerkstatt der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik ein Fachvertreter, welcher vom Senat benannt wird; die zuständige Fakultät hat ein Vorschlagsrecht,
 - je ein Vertreter der Mitarbeiter von der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik und der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik, der von diesen gewählt wird.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Die Fachvertreter sind die Ansprechpartner für die Nutzer der betreffenden Fachwerkstatt insbesondere bei Problemen mit Wartezeiten.
- (4) Die Werkstattkommission tritt mindestens einmal j\u00e4hrlich zusammen, sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

§ 6 Nutzerkreis

- (1) Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt sind die Mitglieder der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Ulm, die die Wissenschaftliche Werkstatt zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch nehmen. Die Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik werden einer Fachwerkstatt zugeteilt. In Zweifelsfällen entscheidet die Werkstattkommission über die Zuordnung.
- (2) In Ausnahmefällen können andere Personen und Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder in ganz besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des Kanzlers als Benutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs.1 genannten Benutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt durch Mitglieder im Sinne von Abs.1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Die

Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 7 Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Festlegung der Auftragsberechtigung erfolgt durch die Einrichtungen. Diese sorgen auch dafür, dass ausreichende Mittel bei der angegebenen Kostenstelle zur Verfügung stehen.
- (2) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Fachwerkstattleiter in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung des Leiters bzw. für den Bereich der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik durch dessen Leiter unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragsanmelder wird der Leiter der Universitätseinrichtung oder der betreffende Fachvertreter eingeschaltet.
- (3) Die Universitätseinrichtungen erhalten Aufstellungen über die von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträge, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die abgebuchten Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeber, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisierung).
- (4) Bei der Durchführung des Auftrags muss ein enger Kontakt des Nutzers mit dem Ausführenden möglich sein.

§ 8 Prioritäten

Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Ausnahmefälle werden vom Leiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik bzw. durch die Fachwerkstattleiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik im Einvernehmen mit dem Fachvertreter geregelt.

§ 9 Nutzerarbeitsplätze, Kontaktzeiten

- (1) In den Räumen der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik sind Arbeitsplätze eingerichtet, an denen werkstattfremde Mitarbeiter der Universität (Nutzer) selbst arbeiten können.
- (2) Der Leiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter entscheidet, wer mit welchen Werkzeugen und Maschinen arbeiten darf. Dabei sind die Fachkenntnisse des Nutzers zu berücksichtigen.
- (3) Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen über die Kontaktzeiten des Werkstattpersonals hinaus nötig, so bedarf dies der Zustimmung der Werkstattkommission.
- (4) Einzelheiten k\u00f6nnen in einer Betriebsordnung geregelt werden, die vom jeweiligen Leiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik und der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik mit Zustimmung der Werkstattkommission zu erlassen ist.

§ 10 Entgeltberechnung

Das Präsidium legt nach Anhörung der Werkstattkommission in einer Entgeltordnung, die von den Nutzern nach § 6 Abs.1 und von anderen Nutzern zu entrichtenden Entgelte fest.

§ 11 Verwaltungsaufgaben

Für die Vertretung der Wissenschaftlichen Werkstatt im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind, gilt die in der Universität Ulm bestehende Zuständigkeitsverteilung, soweit der Wissenschaftlichen Werkstatt nicht ausdrücklich Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Wissenschaftlichen Werkstatt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Bisherige Regelungen treten damit außer Kraft.

Ulm, den 5. Dezember 2006

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling - Präsident -